



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Nur per E-Mail

Neue Richtervereinigung - Landesverband
Berlin/Brandenburg
Deutscher Richterbund - Landesverband Berlin
e.V.
Verein der Verwaltungsrichterinnen und
Verwaltungsrichter in Berlin e.V.
Vereinigung der Berliner Staatsanwälte e.V.

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 16- P 6102-109/2021-10-7

Frau Loppnow

Tel. +49 30 9020 4409

Saskia.Loppnow@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

15.05.2024

Entwurf eines Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

hier: Beteiligung der Spitzenorganisationen und Berufsverbände nach § 7 des Berliner Richtergesetzes (RiGBln)

Anlage: Referentenentwurf (Stand 03.05.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den Entwurf eines Gesetzes über die Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Kenntnisnahme und zur freigestellten Stellungnahme.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

1. Hebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr (§ 38 Absatz 1 LBG, § 3 Absatz 1 RiGBln)

Der Begriff „Regelaltersgrenze“ wird in § 38 Absatz 1 LBG definiert und durch die Anhebung von 65 auf 67 Jahre des regulären Eintrittsalters in den Ruhestand für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter im Land Berlin auf das Niveau des Bundes und aller anderen Bundesländer angepasst.

2. Etablierung von Übergangsregelungen für den Beginn der Hebung (§ 108a LBG, § 104 RiGBln, § 20 Absatz 2 Satz 2 SenG, § 3 Absatz 1 BAMG)

Für die erste schrittweise Anhebung der bisherigen Regelaltersgrenze sowie der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Dienstkräfte wurden, unter Beachtung bundesverfassungsrechtlicher Rechtsprechung, angemessene Übergangsregelungen vorgesehen. Daher beginnt eine erste Anhebung der Altersgrenzen zum 01.01.2026. Betroffen von der erstmaligen Anhebung der Regelaltersgrenze werden Dienstkräfte des Geburtsjahrgangs 1961 sein, abgeschlossen wird sie für den Geburtsjahrgang 1968 sein. Für schwerbehinderte Dienstkräfte erfolgt die erstmalige Anhebung der Antragsaltersgrenze von derzeit 60 Jahren ab dem Geburtsjahrgang 1966, abgeschlossen wird sie ab dem Geburtsjahrgang 1973 sein.

3. Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand (§ 38 Absatz 2 LBG)

Analog zur Anhebung der Regelaltersgrenze kann der Eintritt in den Ruhestand wie bisher um max. 3 Jahre hinausgeschoben werden, nunmehr bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres.

Die unter § 38 Absatz 2 LBG vorgesehene Regelung für das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ermöglicht Lehrkräften, diesen - nicht wie bisher höchstens auf das vollendete (70.) Lebensjahr - sondern bis zum Ablauf des Schuljahres oder Semesters, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird, hinauszuschieben.

4. Antragsaltersgrenzen (§ 39 Absatz 3 LBG)

Die bisherige allgemeine Antragsaltersgrenze von 63 bleibt bestehen, der maximale Versorgungsabschlag wird aber - wie im Rentenrecht und beispielsweise wie in Brandenburg und beim Bund - auf 14,4 Prozent erhöht (§ 14 Absatz 3 LBeamtVG). Unter § 69g LBeamtVG wird eine Übergangsregelung für die betroffenen Dienstkräfte etabliert.

Die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung (§ 39 Absatz 3 Nr. 1 LBG, § 3 Absatz 3 Nr. 2 RiGBln) von bisher 60 wird schrittweise auf 62 Jahre unter Beibehaltung des max. Versorgungsabschlags von 10,8 % angehoben. Ein abschlagsfreier Ruhestand ist mit Vollendung des 65. Lebensjahres möglich.

Darüber hinaus schafft die unter § 14 Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 LBeamtVG vorgesehene Regelung die auch im Rentenrecht bestehende Möglichkeit eines abschlagsfreien Beginns des Ruhestands mit Vollendung des 65. Lebensjahrs nach 45 Dienstjahren.

Sollten Sie zu dem Entwurf die Abgabe einer Stellungnahme beabsichtigen, bitte ich um Übermittlung Ihrer Stellungnahme binnen **4 Wochen ab elektronischer Übersendung** in elektronischer Form an das Postfach

IVD1@senfin.berlin.de.

Sofern mir eine Stellungnahme bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegt, gehe ich davon aus, dass Sie gegen den Entwurf keine Einwendungen erheben. Aufgrund der Dringlichkeit des Vorhabens, habe ich parallel die Beteiligung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände sowie des Hauptpersonalrats, der Hauptschwerbehindertenvertretung und des Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrats eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Evers

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin
barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link www.berlin.de/finanzen/datenschutz. Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.